

GREMIEN-WAHLEN im Sommersemester 2019

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten am 4., 5., und 6. Juni 2019

Die Wahlen zum Senat in der Wählergruppe Hochschullehrer(innen) werden jeweils separat durch die Fakultätsgeschäftsführer organisiert (§ 35 Wahlordnung).

Gemäß § 5 der Wahlordnung der Universität Heidelberg vom 1. April 2019 gebe ich die folgenden, am 4. Juni, 5. Juni und 6. Juni 2019 stattfindenden Wahlen bekannt:

I. Wahl zum SENAT in den Wählergruppen Akademische Mitarbeiter(innen), Studierende, eingeschriebene Doktorand(inn)en und sonstige Mitarbeiter(innen)

Gemäß § 10 der Grundordnung der Universität Heidelberg (GO) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LHG gehören dem Senat insgesamt 36 Wahlmitglieder an. 16 davon sind am 4., 5. und 6. Juni 2019 zu wählen. Davon entfallen auf die Wählergruppe:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 4 Mitglieder |
| Dauer der Amtszeit: 01.10.2019 – 30.09.2023 | |
| 2. Studierende | 4 Mitglieder |
| Dauer der Amtszeit: 01.10.2019 – 30.09.2020 | |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 4 Mitglieder |
| Dauer der Amtszeit: 01.10.2019 – 30.09.2020 | |
| 4. Sonstige Mitarbeiter(innen) | 4 Mitglieder |
| Dauer der Amtszeit: 01.10.2019 – 30.09.2023 | |

II. Wahlen zu allen FAKULTÄTSRÄTEN in den Wählergruppen

1. Hochschullehrer(innen) - nur Medizinische Fakultäten -
(für die Zusammensetzung der Fakultätsräte in den Medizinischen Fakultäten der Universität gilt § 27 LHG.)
2. Akademische Mitarbeiter(innen)
3. Studierende
4. eingeschriebene Doktorand(inn)en
5. sonstige Mitarbeiter(innen)

Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur die Personen, die Mitglied einer Fakultät i.S.v. § 22 Abs. 3 LHG sind.

Die Amtszeiten der nichtstudentischen Mitglieder der Fakultätsräte betragen vier Jahre (vom 01.10.2019 bis 30.09.2023), die der studentischen Mitglieder (Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en) ein Jahr (vom 01.10.2019 bis 30.09.2020). §16 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 GO.

Die Fakultätsräte der einzelnen Fakultäten setzen sich nach § 16 Abs. 2 und 3 der GO i.V.m. § 25 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 und § 27 Abs. 5 LHG (Medizinische Fakultäten) wie folgt zusammen:

Fakultät für Mathematik und Informatik (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Fakultät für Physik und Astronomie (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Fakultät für Biowissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 3 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 2 Mitglieder |

III. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

- 1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität in der Statusgruppe Studierende werden gleichzeitig an drei aufeinanderfolgenden Tagen in den nachstehend bekanntgegebenen Wahlräumen wie folgt festgelegt:

**Dienstag, den 4. Juni 2019, Mittwoch, den 5. Juni 2019
und Donnerstag, den 6. Juni 2019.**

Die Abstimmungszeit ist an allen drei Tagen von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

- 2) Die Wahlen zu den Fakultätsräten und dem Senat in den Wählergruppen Akademische Mitarbeiter(innen), eingeschriebene Doktorand(inn)en und sonstige Mitarbeiter(innen) und die Wahlen zu den Fakultätsräten der Medizinischen Fakultäten in der Wählergruppe Hochschullehrer(innen) **erfolgen ausschließlich durch Briefwahl.**

Theologische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Juristische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 2 Mitglieder |

Medizinische Fakultät Heidelberg

- | | |
|---|---------------|
| 1. Hochschullehrer(innen)* | 14 Mitglieder |
| 2. Akad. Mitarbeiter(innen) | 4 Mitglieder |
| 3. Studierende (incl. eingeschriebene Doktorand(inn)en) | 7 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

- | | |
|---|---------------|
| 1. Hochschullehrer(innen)* | 14 Mitglieder |
| 2. Akad. Mitarbeiter(innen) | 4 Mitglieder |
| 3. Studierende (incl. eingeschriebene Doktorand(inn)en) | 7 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

* Die 14 Hochschullehrer(innen) der Medizinischen Fakultäten müssen hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sein. Davon müssen jeweils mindestens zwei einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin (Zahnmedizin nur für Heidelberg) angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können. Mindestens 6 Hochschullehrer(innen) müssen Abteilungsleiter(innen) sein.

Philosophische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 3 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 3 Mitglieder |

Neuphilologische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 3 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 3 Mitglieder |

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 3 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 2 Mitglieder |

Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Akad. Mitarbeiter(innen) | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 1 Mitglied |
| 4. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

- Das Wahlrecht für die Wahlen gemäß Ziffer 1 kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- Den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahlen gemäß Ziffer 1 verhindert sind die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, werden auf schriftlichen Antrag beim Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG., Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg, Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt.

Briefwahlunterlagen für Studierende (keine generelle Briefwahl) können gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis

Freitag, den 31. Mai 2019, 13:30 Uhr

beantragt und ausgegeben werden. Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlleitung hat der(die) Briefwähler(in) zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig, wenn der Wahlbrief bis

Donnerstag, den 6. Juni 2019, 16:00 Uhr

beim Wahlamt, Seminarstr. 2, 3. OG, Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg oder im Wahlraum während der Abstimmungszeit, eingeht.

IV. Wahlgrundsätze

- Die unter I. und II. aufgeführten Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern dieser Gruppen gem. §§ 9 und 10 LHG i.V.m. § 4 der GO in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.
- Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (vgl. VII.) in der Regel unter Berücksichtigung der Grundsätze der **VERHÄLTNISSWAHL**. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter(innen) zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber(innen) aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er/Sie kann die Gesamtstimmzahl auf die wählbaren Personen der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem/r Bewerber/in bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
- MEHRHEITSWAHL** findet statt, wenn
 - von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter(innen) zu wählen sind oder
 - von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter(innen) zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber(innen) vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

Wichtiger Hinweis:

Die Abgabe von Wahlvorschlägen ist dringend geboten, da ohne Wahlvorschlag keine Wahl stattfinden kann und somit die Sitze in dem jeweiligen Gremium unbesetzt bleiben.

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. **Wahlberechtigt und wählbar ist nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Die Wählerverzeichnisse werden am

Freitag, dem 10. Mai 2019
(= Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

endgültig abgeschlossen

2. **Wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind:**

- a) Beschäftigte und Beamte (Beamtinnen) mit 25 % bis 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies entspricht bei Beschäftigten ab 9,87 Stunden, bei Beamten/Beamtinnen ab 10,25 Stunden (§ 9 Abs. 4 LHG).
- b) Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester ableisten (§ 9 Abs. 7 i.V.m. § 4 Abs. 1 GO)

3. **Weder wahlberechtigt noch wählbar sind:**

- a) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 2 GO die korporationsrechtliche Stellung eines(einer) beamteten Professors(Professorin) besitzen, Gastprofessoren, Privatdozenten (ohne Arbeits- oder Dienstverhältnis) sowie Ehrenbürger und Ehrensensoren.
- b) Studierende während einer Beurlaubung.

Mitglieder des Universitätsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Senat sein (§ 9 Abs. 3 LHG).

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden

von Mittwoch, dem 24. April 2019, bis incl. Dienstag, den 30. April 2019,

im Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG. Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr) ausgelegt.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Universität besitzen, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

VII. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten **Wahlvorschläge** bis spätestens

Freitag, den 3. Mai 2019, 16:00 Uhr – Ausschlussfrist! –

beim **Wahlamt** einzureichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG. Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg oder auf der Homepage des Dezernats für Recht und Gremien der Universität Heidelberg (https://www.uni-heidelberg.de/einrichtungen/verwaltung/recht/d1_2.html) erhältlich.

2. **Jeder Wahlvorschlag (WV) muss mit einem KENNWORT bezeichnet werden.** Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die nicht eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der WV ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der WV den Namen der ersten wählbaren Person.
3. Der WV soll **doppelt** so viele Bewerber(innen) (wählbare Personen) enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber(innen) (wählbare Personen) enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Absatz 6 WahlO).
4. In den WVen ist für jede wählbare Person in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Laufende Nummer, Familienname und Vorname; bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorand(inn)en die Matrikelnummer; bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Berufsbezeichnung. Sofern ein WV mehrere Bewerber(innen) enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
5. Den WVen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber(innen) zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit dem **Kennwort** „.....“ beizufügen.
6. Die wählbare Person darf sich nicht in mehrere WVe für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.
7. Die Zurücknahme von WVen, Unterschriften unter einem WV und Zustimmungserklärungen von Bewerbern(innen) sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die WVe **am Freitag, den 3. Mai 2019, 16:00 Uhr** zulässig.
8. Ein WV muss bei der Wählergruppe der **Studierenden** für die Wahl zum **Senat** von **mindestens 20 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** jeweils von **mindestens 10 Mitgliedern** dieser Gruppe, bei der Wählergruppe der **eingeschriebenen Doktorand(inn)en** für die Wahl zum **Senat** von jeweils **mindestens 7 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** von **mindestens 4 Mitgliedern** dieser Gruppe, bei den **übrigen Statusgruppen** für die Wahl zum **Senat** und den **Fakultätsräten** von jeweils **3 Mitgliedern der jeweiligen Gruppe**, für die Wahl zu den **Fakultätsräten der Medizinischen Fakultäten** bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) LHG von mindestens 10 Mitgliedern beider Gruppen insgesamt, unterzeichnet sein. Unterzeichner(innen) müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Bewerber(innen) können gleichzeitig Unterzeichner(in) eines Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere WVe unterzeichnen. Hat er(sie) dies dennoch getan, ist sein(ihr) Name unter dem zuerst eingereichten WV zu führen. Auf allen später eingereichten WVen ist er(sie) zu streichen.
9. Ein WV soll eine Angabe darüber enthalten, welche(r) Unterzeichner(in) zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn(sie) im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der(die) an erster Stelle stehende Unterzeichner(in) als Vertreter(in) des Wahlvorschlags; er(sie) wird von dem(der) an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner(in) vertreten.
10. Wahlbewerber(innen), Vertreter(innen) eines WV und deren Stellvertreter(innen) können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.
11. Mit behebbaren Mängeln behaftete WVe sind bis spätestens **Montag, 6. Mai 2019, 16:00 Uhr** beim Wahlamt wieder einzureichen. Ist die **Einreichungsfrist** – 06.05.2019, 16:00 Uhr – versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze WV unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Information für eingeschriebene Doktorand(inn)en, die an der Universität Heidelberg als Akademische Mitarbeiter(innen) hauptberuflich tätig sind:

Eingeschriebene Doktorand(inn)en, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind, müssen dem Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG. Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg

spätestens bis Dienstag, den 30. April 2019 mitteilen, in welcher Statusgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben möchten.

Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung, werden sie der Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiter(innen) zugeordnet (§ 7 Absatz 3 WahlO).

Besonderer Hinweise für Medizinstudierende, die an den Akademischen Lehrkrankenhäusern das Praktische Jahr absolvieren, und Studierende des Studiengangs Medizinische Informatik (Fachhochschule Heilbronn):

Hiermit weisen wir auf die **Möglichkeit der BRIEFWAHL** (vgl. Abschnitt III. Ziff. 4) hin.

Übersicht der WAHLRÄUME



Fortsetzung auf Seite 3

Die Auszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgen ab Freitag, dem 7. Juni 2019 in der Universitätsverwaltung, Seminarstr. 2, 3. OG, Zimmer 335, 69117 Heidelberg.



Übersicht

über die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den 4 Wahlräumen

Wählergruppe = Studierende

Studierende der

- Theologischen Fakultät
- Juristischen Fakultät
- Neuphilologischen Fakultät
ohne: Computerlinguistik (Wahlraum Neuenheimer Feld)
- Philosophischen Fakultät
ohne: Südasienswissenschaften (Wahlraum Neuenheimer Feld)
ohne: Transcultural Studies (Wahlraum Campus Bergheim)
- Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
ohne: Gesundheit und Gesellschaft (Care) (Wahlraum Campus Bergheim)
ohne: Sport- und Sportwissenschaft (Wahlraum Neuenheimer Feld)
- Fakultät für Chemie und Geowissenschaften (**nur Geoarchäologie**)

wählen im ► **Wahlraum Altstadt**

Neue Universität
Erdgeschoss,
Foyer

Achtung:
Aufteilung erfolgt nach Alphabet

Studierende der/des

- Humanmedizin
- Zahnmedizin
- Chemie und Geowissenschaften (**ohne: Geoarchäologie (Wahlraum Altstadt)**)
- Fakultät für Mathematik und Informatik
- Fakultät für Physik und Astronomie
- Fakultät für Biowissenschaften
- Computerlinguistik
- Sport und Sportwissenschaft
- Südasienswissenschaften
- Internationalen Studienzentrums

wählen im ►

**Wahlraum
Neuenheimer
Feld**

Zentralbereich
Neuenheimer Feld
INF 306,
Obergeschoss

Achtung:
Aufteilung erfolgt nach Alphabet

Studierende der

- Medizinischen Fakultät Mannheim
der Universität Heidelberg

wählen im ►

**Wahlraum
Mannheim**

Med. Fakultät Mannheim
der Univ. HD
Theodor-Kutzer-Ufer,
Mannheim
Haus 42, ZMF, Foyer

Studierende

- der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Gesundheit und Gesellschaft (Care)
- Transcultural Studies

wählen im ►

**Wahlraum
Campus Bergheim**

Campus Bergheim
Bergheimer Str. 58
Erdgeschoss, Foyer